

# Mandantenbrief

## **BFH erkennt Gewerbesteuerfreiheit der Heileurythmie/Eurythmietherapie auf Basis der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin an – Urteil des Bundesfinanzhofes vom 20.11.2018 (VIII R 26/15)**

Stuttgart, im April 2019

Nach der Klärung der Umsatzsteuerfreiheit der Heileurythmie konnte der Unterzeichner als Rechtsberater des Berufsverbandes Heileurythmie e.V. (BVHE) nun mit der Anerkennung der Gewerbesteuerfreiheit der Heileurythmie einen weiteren Erfolg vor dem Bundesfinanzhof erzielen.

Der Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrags nach §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge) zwischen dem Berufsverband Heileurythmie e.V. (BVHE) und gesetzlichen Krankenkassen stellt ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlichen Ausbildung und Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar.

Eine weitergehende Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung und Tätigkeit des Heileurythmisten mit der eines Krankengymnasten/Physiotherapeuten ist aufgrund der indiziellen Wirkung der Teilnahmeberechtigung an den Leistungen der sog. IV-Verträge nicht erforderlich.

Das anderslautende Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28. April 2015 (Az: 13 K 50/14), das noch die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Heileurythmie festgestellt hatte, wurde damit auf die Revision der Heileurythmistin hin aufgehoben.

### **Der Sachverhalt:**

Die Klägerin hatte eine vierjährige Grundausbildung in der Bewegungskunst Eurythmie und anschließend ein 1,5-jähriges Zusatzstudium in Heileurythmie/Eurythmietherapie an vom Berufsverband zertifizierten Ausbildungsstätten mit Erfolg absolviert.

Die Klägerin ist Mitglied des Berufsverbandes Heileurythmie e.V. Nach der Satzung des Berufsverbands kann nur Mitglied werden, wer ein Abschlusszeugnis für Eurythmie und Heileurythmie/Eurythmie Therapie und nach den Richtlinien des Berufsverbandes eine Berufsqualifikation erworben hatte. Weder die Klägerin noch ihr Berufsverband besaßen eine Kassenzulassung nach § 124 Abs. 2 SGB V.

Anfang 2006 schlossen mehrere gesetzliche Krankenkassen mit den Berufsverbänden der Anthroposophischen Medizin Verträge zur Durchführung Integrierter Versorgung mit Anthroposophischer Medizin auf der Grundlage der §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge). Der Berufsverband der Klägerin war einer der Vertragspartner.

Auf der Grundlage dieser IV-Verträge übernehmen die teilnehmenden gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für ärztlich verordnete und durch anerkannte Therapeuten er-

brachte Leistungen der Heileurythmie als Heilmittel innerhalb der gesetzlich anerkannten besonderen Therapierichtung der Anthroposophischen Medizin (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V) nach den vertraglich vereinbarten Gebührensätzen.

Die Klägerin gab im Streitjahr 2011 keine Gewerbesteuererklärung für die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Heileurythmistin erzielten Einnahmen ab. Das Finanzamt schätzte daraufhin den Steuermessbetrag. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BFH das Urteil auf und gab der Klage statt.

### **Gründe:**

Entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Finanzgerichts ist die Tätigkeit der Klägerin als freiberuflich zu qualifizieren. Sie erzielte einkommensteuerrechtlich Einkünfte gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, da die von ihr ausgeübte Tätigkeit als Heileurythmistin dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlich ist. Danach unterhält sie keinen Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 Abs. 1 GewStG.

Zwar ist die Ausbildung zum Heileurythmisten staatlich nicht geregelt. Der Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrags nach §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge) zwischen dem Berufsverband Heileurythmie und einer gesetzlichen Krankenkasse stellt allerdings ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlichen Ausbildung und Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Eine weitergehende Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung und Tätigkeit des Heileurythmisten mit der eines Krankengymnasten/Physiotherapeuten ist aufgrund der indiziellen Wirkung der Teilnahmeberechtigung an den Leistungen der sog. IV-Verträge nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind die Ausführungen des BFH im Urteil vom 26.7.2017, Az.: XI R 3/15 (BFHE 259, 150, BStBl II 2018, 793) zum

Nachweis der beruflichen Qualifikation bei der Erbringung von Heilbehandlungen durch einen Heileurythmisten auf der Grundlage von Integrierten Versorgungsverträgen nach den §§ 140a ff. SGB V, die zur Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 UStG führen, auf die Auslegung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG übertragbar, da weder auf eine Entlastung der Sozialversicherungsträger abgestellt wird, noch die unionsrechtlichen Vorgaben zu § 4 Nr. 14 UStG den von der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätzen zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG widersprechen.

Das neue Urteil des BFH ist auf der Website des BFH abrufbar.

### **Bewertung:**

Das Urteil bestätigt erneut die Bedeutung der IV-Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Anthroposophischen Medizin für die Anerkennung der Heileurythmie im Gesundheitssystem.

Der Herausforderung einer genaueren Konturierung der Abgrenzung zwischen den freien Berufen und gewerblicher Tätigkeit ist der Bundesfinanzhof hingegen ausgewichen, indem er allein auf die indizielle Wirkung des Abschlusses der sog. IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin abstellt.

### **Weitere positive Urteile zur Heileurythmie:**

Der jüngste Erfolg vor dem Bundesfinanzhof reiht sich ein in eine Reihe von positiven Urteilen, die der Unterzeichner als Rechtsberater des BVHE e.V. für die Heileurythmie erreicht hat:

Mit **Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.03.2012 (Az: V R 30/09)** hatte der Bundesfinanzhof erstmalig die Umsatzsteuerbefreiung für Heileurythmie auf Basis der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin anerkannt.

Diese Rechtsprechung hat der **Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26.07.2017 (Az: XI R 3/15)** bestätigt.

Neu in diesem Urteil ist die Feststellung, dass sich die Steuerbefreiung auf sämtliche heileurythmischen Heilbehandlungsleistungen des Leistungserbringers erstreckt.

Mit **Urteil vom 26.02.2014 (Az: VI R 27/13)** hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können.

Nach der Entscheidung des BFH handelt es sich bei den Behandlungsmethoden der in § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V aufgeführten besonderen Therapierichtungen um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Der BFH zählt hierzu ausdrücklich die Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel "Heileurythmie") und Phytotherapie. Dies folge schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen seien. Es genüge damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werde.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt es hier, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).

Abweichend hiervon muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit in den abschließend geregelten Katalogfällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geführt werden. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist beispielsweise bei krankheitsbedingten Aufwendungen für

wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. f EStDV), erforderlich.



Jan Matthias Hesse  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Keller & Kollegen | Rechtsanwälte  
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart

Fon 0711/22 02 16-90  
Fax 0711/22 02 16-91

hesse@anwaltskanzlei-keller.de  
www.anwaltskanzlei-keller.de

*Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.*